

II« Bekanntmachungen des Magistrats

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Verordnung über die Beseitigung von Müll und sonstigen Haushaltsabfallstoffen

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur in Berlin vom 16. März 1946 (Nr. BK/O [46] 133) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzesammlung Seite 77) hat der Magistrat am 17. April 1946 folgende Verordnung für den Ortophzeibereich Berlin beschlossen:

§ 1

Das Müll ist in den auf den Grundstücken aufgestellten Müllsammelkästen der Stadt Berlin unterzubringen und ist von der städtischen Müllabfuhr abzufahren. Hat die Berliner Müllabfuhr Müllwagen für bestimmte Straßen zur Unterbringung des Mülls auf der Straße aufgestellt, so ist das Müll in diese Wagen hineinzuschütten.

§ 2

Solange der Fuhrpark und die sonstigen Betriebsmittel des Magistrats, Abteilung Straßenreinigung und Müllabfuhr, zum Abtransport nicht ausreichen, gelten die Vorschriften der §§ 3—7 dieser Verordnung.

§ 3

Die Bezirksbürgermeister haben in allen Bezirken, in denen die städtische Müllabfuhr nicht ausreicht, seuchenhygienisch einwandfreie Müllabfuhrplätze einzurichten, zu unterhalten und den Abtransport dorthin zu regeln. Die privaten Fuhrunternehmer sind gemäß Befehl der Alliierten Kommandantur vom 24. Januar 1946 mitheran-zuziehen.

Der Bezirksbürgermeister hat einen Müllbeseitigungsausschuß zu bilden, dem angehören: das Gesundheitsamt, die Polizeiinspektion, die zuständige Dienststelle für Müllabfuhr, das Arbeitsamt und die Fahrbereitschaft.

§ 4

Reichen auch die unter § 3 aufgeführten Maßnahmen nicht aus, um eine geregelte Müllbeseitigung zu erzielen, so müssen, solange diese Notmaßnahme erforderlich ist, im Wege der Selbsthilfe der Einwohner — soweit möglich — Gruben auf den einzelnen Grundstücken nach Maßgabe der anliegenden Ausführungsbestimmungen ausgehoben werden. Der Müllbeseitigungsausschuß bestimmt, ob und wie lange und für welche Straßen des Stadtbezirks diese Notmaßnahme erforderlich ist.

§ 5

Für die Herstellung der Gruben sind die Hauseigentümer, die Hausverwalter, und in den Teilen Berlins, in denen hoch Hausobmänner bestehen, auch diese verantwortlich. Die bezeichneten Personen haben das Recht, Hausbewohner zur Herstellung der Grube heranzuziehen und, soweit die Grube auch Müll für die Nachbargrundstücke aufnehmen muß, auch die Hausbewohner des Nachbargrundstückes. Zur Mitarbeit sind nicht verpflichtet, Personen, die ernstlich krank oder gebrechlich sind, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern (die tätig sind) und Frauen, die das 50. Lebensjahr sowie

Männer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, und Kinder unter 14 Jahren.

§ 6

Das ungeordnete eigenmächtige Abladen ■ von Müll und anderen Abfallstoffen auf Straßen, Plätzen, Trümmerstätten oder sonstigen Stellen ist verboten. Für die Durchführung dieser Bestimmung ist jeder Haushaltungsverstand oder an seiner Stelle die mit der Führung des Haushaltes beauftragte Person und jeder Betriebsleiter für seinen Betrieb verantwortlich.

Alle verwesbaren Teile des Mülls sollen nach Möglichkeit zur Kompostierung ausgesondert werden.

Für die Viehfütterung verwendbare Küchenabfälle sind, soweit möglich, Molkereien oder anderen Tierhaltungen direkt zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung werden mit einem Zwangsgeld bis zu 50 RM, im Nichtbeireibungsfalle mit einer Zwangshaft bis zu einer Woche geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Beseitigung von Müll vom 30. Juni 1945, veröffentlicht im Verordnungsblatt der Stadt Berlin, Jahrgang 1, Nr. 4, Seite 54, außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

l i r a k

Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Verordnung über die Beseitigung von Müll und sonstigen Haushaltsabfallstoffen

Der Magistrat hat am 17. April 1946 folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Die Müllgruben, die als Notmaßnahme gemäß § 4 auf den einzelnen Grundstücken auszugraben sind, sind wie folgt anzulegen und zu unterhalten.

Die Gruben müssen mindestens 1 m tief sein. Die Größe ist je nach dem Bedarf einzurichten. Jedoch sind die Gruben möglichst schmal zu halten. Das neu anfallende Müll soll auf klein gehaltene, in sich geschlossene Haufen gebracht werden, Ein Verstreuen auf den ganzen verfügbaren Grubenraum ist sorgfältig zu vermeiden. Zweimal wöchentlich — in Abständen von 3 bis 4 Tagen — ist die jeweils hinzugebrachte Müllmenge mit einer Harke einzuebnen und lückenlos mit einer etwa 30 cm